

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen KLM Assistance

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Bei der Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer/-in ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Assistance

– Organisation und Kostenübernahme für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, die medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, die Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung an den Wohnort, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder die Besuchsreise an das Krankenbett infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit der versicherten Person.

– Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person oder einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.

– Organisation und Kostenübernahme der Kremation ausserhalb des Wohnstaates und der Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person.

Such- und Bergungskosten

– Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Heilungskosten im Ausland

– Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen. Diese Deckung gilt nur für Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

Reisegepäck

– Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte Gegenstände, die während der Reise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört werden, bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Gegenstände, die während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden.

Rechtsschutz

– Übernahme von Rechtsschutzleistungen ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Reisehaftpflicht

– Schutz des Vermögens der versicherten Person als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die während der Reise entstehen.

Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

– Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

– Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren an einer Höhe von 5000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Kriege, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Assistance und Ziffer II C: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z.B. Flughafenschliessung/Lufttraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
- Im Rahmen der Deckung Assistance werden keine Leistungen erbracht, insbesondere wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt oder wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- Im Rahmen der Deckung Heilungskosten im Ausland besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren; ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde.

- Im Rahmen der Deckung **Reisegepäck** besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person oder das Verlegen, Verlieren und Liegenlassen.
- Im Rahmen der Deckung **Reisehaftpflicht** sind u. a. nicht versichert: Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benützer von Motorfahrzeugen, Schiffen oder Fluggeräten.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- Im Rahmen der Deckungen **Assistance** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 202 00 00 / Telefax +41 44 283 33 33. Gleiches gilt für die Zusage zu Behandlungen in der Privatabteilung im Rahmen der Deckung **Heilungskosten im Ausland**.
- Im Rahmen der Deckung **Reisegepäck** sind Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen (bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle, bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung, bei Verlust durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs). Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen.
- Im Rahmen der Deckung **Rechtsschutz** ist der Bedarf an Rechtshilfe so rasch wie möglich an CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Telefon +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10, E-Mail: capoffice@cap.ch, Referenz Z75.1.685.643, zu melden.
- Schadenfälle im Rahmen der Deckungen **Such- und Bergungskosten, Heilungskosten im Ausland, Reisegepäck und Reisehaftpflicht**, sind der Allianz Travel, unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).
- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Travel ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandeln die Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherung)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme
A Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, der Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung, der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder der Besuchsreise an das Krankenbett, infolge eines versicherten Ereignisses der versicherten Person. Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise der versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses einer mitreisenden Person oder einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt. Organisation und Kostenübernahme der Kremation und der Rückführung des Sarges oder der Urne.	pro Ereignis unbegrenzt pro Person CHF 1'230.–
B Such- und Bergungskosten	Übernahme der Such- und Bergungskosten.	pro Person CHF 1'230.–
C Heilungskosten im Ausland	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen während der Reise. Es wird pro Ereignis im Schadenfall ein Selbstbehalt von CHF 50.– in Abzug gebracht. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Fall CHF 245'000.–
D Reisegepäck	Entschädigung für die von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführten Gegenstände. Es wird pro Person und pro Ereignis ein Selbstbehalt von CHF 50.– in Abzug gebracht. Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme.	pro Ereignis CHF 1'315.–
E Rechtsschutz	Übernahme von Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.	pro Person CHF 8'200.–
F Reisehaftpflicht	Schutz des Vermögens gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter.	pro Ereignis CHF 820'000.–

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten.....	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	5
A	Assistance.....	5
B	Such- und Bergungskosten	6
C	Heilungskosten im Ausland	6
D	Reisegepäck	7
E	Rechtsschutz	8
F	Reisehaftpflicht	9

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte/-n Person/-en.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz sowie im Ausland wohnhafte Personen, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten, gilt die Versicherung weltweit in Verbindung mit mindestens einer Flugbuchung auf der Website von KLM.

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Travel abtreten.
- 3.5 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Travel ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 5.1 *Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.*
- 5.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*
- *Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;*
 - *Suizid oder versuchter Suizid;*
 - *Teilnahme an Streiks oder Unruhen;*
 - *Teilnahme an Wettfahrten und Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;*
 - *Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;*
 - *grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;*
 - *Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.*
- 5.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.*
- 5.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*
- 5.5 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Assistance und Ziffer II C: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.*
- 5.6 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.*
- 5.7 *Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.*
- 5.8 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.*
- 5.9 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*
- 5.10 *Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

6 Definitionen

- 6.1 **Nahestehende Personen**
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 6.2 **Europa**
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 6.3 **Schweiz**
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.4 **Elementarschäden**
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.5 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.6 **Reise**
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 31 Tage beschränkt.
- 6.7 **Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherten Personen Reiseleistungen erbringen.
- 6.8 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Reiseticket zu lösen ist. Taxi, Mietwagen und Flugzeuge gelten nicht als öffentliche Transportmittel.
- 6.9 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tanken des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.10 **Personenunfall**
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.11 **Motorfahrzeugunfall**
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.12 **Schwere Krankheit / schwere Unfall**
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 6.13 **Epidemie**
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 6.14 **Pandemie**
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 6.15 **Quarantäne**
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.
- 6.16 **Naturkatastrophe**
Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.
- 6.17 **Behördliche Anordnung**
Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.3 Erbringt die Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz Travel ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die Allianz Travel anstelle des haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Normenhierarchie

- 9.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 9.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen die Allianz Travel können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz Travel, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).

Telefon + 41 44 202 00 00

Telefax + 41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Travel über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

2.1 Assistance-Leistungen

2.1.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz Travel aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

2.1.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Travel unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II A 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

2.1.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die Allianz Travel organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II A 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

2.1.4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.

2.1.5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an den Wohnort repatriert werden, organisiert die Allianz Travel zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).

2.1.6 Vorzeitige Rückreise wegen Krankheit, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person zu Hause

Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person der versicherten Person zu Hause schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

2.1.7 Rückreise oder verspätete Weiterreise aufgrund von Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

2.1.8 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz Travel die Kosten der Kremation (inkl. Urne) ausserhalb des Wohnstaates oder die Kosten eines Sarges gemäss den Mindestvorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Zinksarg oder -auskleidung) bis maximal CHF 1'230.- sowie die für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

2.2 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet, organisiert und bezahlt die Allianz Travel eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.-.

2.3 Unvorhergesehene Auslagen

– Wenn die versicherte Person aufgrund ihrer Reiseunfähigkeit bzw. der Reiseunfähigkeit einer mitreisenden Person infolge eines versicherten Ereignisses die ursprünglich vorgesehene Rückreise nur verspätet antreten kann, bezahlt die Allianz Travel die anfallenden zusätzlichen Hotelkosten bis maximal CHF 80.– am Tag für die Dauer der Reiseunfähigkeit, längstens jedoch für sieben Tage.

– Übernahme zusätzlich entstandener Kommunikationskosten (Telefon/Datenpaket) bis zu maximal CHF 200.– pro Ereignis, wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verlängern muss.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

3.1 Fehlende Zustimmung seitens der Allianz Travel-Notrufzentrale

Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

3.3 Missachtung behördlicher Empfehlungen

Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gerast ist.

3.4 Behördliche Anordnung

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 2.1.7 ausdrücklich als versichert definiert.

3.5 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.

3.6 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3)

4.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II A 2).

4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

B Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

3.1 Wenn die versicherte während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Travel die notwendigen Such- und Bergungskosten.

3.2 Zur Unterstützung kann die Allianz Travel-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3)

4.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.

4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
- Rechnung des Rettungsunternehmens.

C Heilungskosten im Ausland

1 Versicherte Personen

Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1 bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

2 Versicherungssumme

2.1 Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2.2 Es wird pro Ereignis im Schadenfall ein Selbstbehalt von CHF 50.- in Abzug gebracht.

3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice vermerkten Datum. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice.

3.3 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Allianz Travel erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.

4.2 Bei einem Unfall oder einer Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), für die eine notfallmässige Behandlung angebracht ist, übernimmt die Allianz Travel die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige Behandlung von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamenten;
- Krankenhausaufenthalt;
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
- Miete medizinischer Hilfsmittel;
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus;
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 490.-.

4.3 Für die Kostenübernahme einer notfallmässigen Behandlung bei einem stationären Aufenthalt in der Privatabteilung ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

- 4.4 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss
- 4.4.1 Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet Allianz Travel 50 % der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 4.4.2 Allianz Travel übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.
- 4.4.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 4.4.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II C 4.3 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklichen Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 5.1 *Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.*
- 5.2 *Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.*
- 5.3 *Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.*
- 5.4 *Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.*
- 5.5 *Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.*
- 5.6 *Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).*
- 5.7 *Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheeken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.*
- 5.8 *Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie damit verbundene Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.*
- 5.9 *Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.*
- 5.10 *Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.*
- 5.11 *Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.*
- 5.12 *Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.*
- 5.13 *Unfälle im Militärdienst.*
- 5.14 *Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen.*

6 Kostengutsprache

- 6.1 Allianz Travel erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 6.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der Allianz Travel-Notrufzentrale angefordert werden. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
- Telefon + 41 44 202 00 00
Telefax + 41 44 283 33 33

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 7.1 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Travel jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 7.2 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 7.3 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Buchungsbestätigung;
 - Abrechnungen/Entscheide der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung;
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose;
 - Rechnung/-en über Arzt- und/oder Krankenhaus- sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte).

D Reisegepäck

1 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Gegenstände für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgeschlossen ist der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Person.

3 Versicherungssumme

- 3.1 Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 3.2 Es wird pro Person und pro Ereignis ein Selbstbehalt von CHF 50.– in Abzug gebracht.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Reisegepäcks werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
- 4.1.1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert des versicherten Gegenstandes entschädigt.
- 4.1.2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Gegenstände durch den Zeitwert begrenzt.
- 4.1.3 Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10 % im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20 % in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50 %.
- 4.1.4 Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- 4.1.5 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.
- 4.1.6 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.- vergütet.
- 4.1.7 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.- bezahlt.
- 4.2 Wertgegenstände sind nur im Fall von Diebstahl oder Raub versichert.
- 4.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.

5 Nicht versicherte Gegenstände sind:

Nicht versicherte Gegenstände sind:

- Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör;
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer II D 4.2);
- Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld usw.), mobile Telefongeräte, sowie Software aller Art;
- Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
- Gegenstände, die tagsüber auf einem Fahrzeug oder nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in dem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich des Transportunternehmens befinden.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
- das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;
- eine nicht dem Wert des Gegenstandes angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vgl. Ziffer II D 7);
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;
- Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert des Gegenstandes angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

- bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
- bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
- bei Verlust durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.

8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die Allianz Travel ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

8.4 Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der Allianz Travel zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

8.5 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.

8.6 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Buchungsbestätigung;
- Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. Property Irregularity Report [PIR]);
- Polizeibericht bei Diebstahl oder Raub;
- Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;
- Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

E Rechtsschutz

1 Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person genießt Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

3.1 Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

3.2 Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tätlichkeiten, Diebstahl oder Raub.

3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.

3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:

- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t;
- Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
- Reise- und Beherbergungsvertrag;
- vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
- Personen- oder Gepäcktransport.

4 Versicherte Leistungen

4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP

4.2 Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
- Parteientschädigungen;
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

5 Abwicklung eines Schadenfalles

- 5.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:
CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10, E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch, Referenz Z75.1.685.643.
- 5.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- 5.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz-Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.
- 5.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

6 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- 6.1 *Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.*
- 6.2 *Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z.B. Schmuggel).*
- 6.3 *Wenn der Versicherte gegen die CAP, die Allianz Travel, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.*
- 6.4 *Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Versicherungspolice versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).*
- 6.5 *Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.*
- 6.6 *Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.*

F Reisehaftpflicht

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Leistung

Die Reisehaftpflicht schützt das Vermögen der versicherten Person als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die während der Reise im Ausland entstehen. Die Allianz Travel bezahlt berechnete Ansprüche Dritter und vertritt die versicherte Person gegenüber den Geschädigten. Sie wehrt unberechtigte Ansprüche ab und unterstützt die versicherten Personen bei der Herabsetzung erhöhter Forderungen.

3 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherte Person erhoben werden, wegen:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung der Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 4.1 *die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit;*
- 4.2 *Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;*
- 4.3 *die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen);*
- 4.4 *die Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benutzer von Motorfahrzeugen inkl. Go-Karts und von ihnen gezogene Anhänger;*
- 4.5 *die Haftpflicht als Halter, Führer oder Benutzer von Schiffen und Fluggeräten aller Art;*
- 4.6 *Schäden an benützten Schiffen und Fluggeräten, je inkl. Ausrüstung und Zubehör;*
- 4.7 *Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);*
- 4.8 *Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln oder anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienenden Mittel wie z.B. Badges inkl. Folgekosten;*
- 4.9 *Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten);*
- 4.10 *Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen;*
- 4.11 *Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen;*
- 4.12 *Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.*

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person unverzüglich das eingetretene Ereignis schriftlich anmelden.
- 5.2 Todesfälle sind per Fax binnen 24 Stunden zu melden.
- 5.3 Wir die versicherte Person wegen des Schadens gerichtlich oder aussergerichtlich belangt oder wird gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet, ist die Allianz Travel unverzüglich zu benachrichtigen und sämtliche Dokumente der Allianz Travel weiterzuleiten.
- 5.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Allianz Travel bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung von Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr ungerechtfertigter oder übertriebener Ansprüche zu unterstützen. Ohne Zustimmung der Allianz Travel darf die versicherte Person Ansprüche weder ganz noch teilweise anerkennen oder befriedigen.